



**Gemeinnützige Gesellschaft
zur Unterstützung Asylsuchender e.V.**

30.09.2013

Neues zur Aufnahme von Familienangehörigen aus Syrien

Bundesrepublik Deutschland
VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG
DÉCLARATION DE PRISE EN CHARGE
FORMAL OBLIGATION
D 00000000

Person / Personne / Person
Firma / Société / Company
Verband / Association / Association

Ich, der / die Unterzeichnende Je, soussigné(e) I, the undersigned

Name / Nom / Surname
Vorname(n) / Prénom(s) / First name
Geburtstag und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth
Staatsangehörigkeit / Nationalité / Nationality
Identitätsdokument⁽¹⁾/Aufenthaltstitel⁽²⁾ / Document d'identité / Titre de séjour⁽²⁾ / Identity card⁽¹⁾/Residence title⁽²⁾
Wohnhaft in / Adresse / Address

Zahlreiche Bundesländer haben bislang **zusätzlich zur bundesweiten Aufnahmeanordnung der „5000“ Anordnungen zur Aufnahme von Familienangehörigen aus Syrien** erlassen. Weitere Informationen und Links zu den entsprechenden Länderanordnungen sind auf der Internetseite der Kampagne „Save me!“ zusammen gestellt.

In sämtlichen **Aufnahmeanordnungen** ist die **Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch die aufnehmenden Verwandten zwingend, um den Bezug von Sozialleistungen zu verhindern**. Einige Bundesländer haben zu den Anordnungen ergänzende Hinweise veröffentlicht, in denen Fragen zum Umfang der Verpflichtungserklärung, zur Bonitätsprüfung sowie zu Fragen der Krankenbehandlungskosten erläutert sind.

Eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung wird nur in Ausnahmefällen möglich sein, vielmehr müssen die Aufnehmenden die Behandlungskosten in tatsächlicher Höhe selbst tragen oder sie müssen über das Sozialamt gem. § 4 / § 6 AsylbLG erbracht werden.

Die aufgenommenen Familienangehörigen erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“**. Mit diesem Zusatz sind sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auch in anderen Leistungsgesetzen (etwa beim Kindergeld, Elterngeld usw.) bestehen **ausländerrechtliche Sonderregelungen**, so dass diese Sozialleistungen nur eingeschränkt bezogen werden können. **Zu diesen Fragen hat die GGUA eine detaillierte Zusammenfassung erstellt, die hier herunterzuladen ist.**

Quelle: GGUA Flüchtlingshilfe, Münster

Die detaillierte Zusammenstellung der GGUA finden Sie unter:

http://www.ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/verpflichtungserklaerung-neu.pdf

GGUA

Flüchtlingshilfe

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V.

Südstraße 46

48153 Münster

Projekt Q

GGUA Südstraße 46 48153 Münster

Claudius Voigt

Tel.: 0251/144 86-26

Fax: 0251/144 86-20

www.ggua.de

E-Mail: voigt@ggua.de



Stand: 30.9.2013

Aufnahme syrischer Familienangehöriger – Verpflichtungserklärung, Zugang zu Krankenversorgung und anderen Sozialleistungen

Zahlreiche Bundesländer haben bislang zusätzlich zur bundesweiten Aufnahmeanordnung der „5000“ Anordnungen zur Aufnahme von Familienangehörigen aus Syrien erlassen. Weitere Informationen und Links zu den entsprechenden Länderanordnungen sind auf der [Internetseite der Kampagne „Save me!“](#) zusammen gestellt.

Nach meiner Kenntnis ist in sämtlichen Aufnahmeanordnungen die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch die aufnehmenden Verwandten zwingend, um den Bezug von Sozialleistungen zu verhindern. Einige Bundesländer haben zu den Anordnungen ergänzende Hinweise veröffentlicht, in denen Fragen zum Umfang der Verpflichtungserklärung, zur Bonitätsprüfung sowie zu Fragen der Krankenbehandlungskosten erläutert sind.

Eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung wird nur in Ausnahmefällen möglich sein, vielmehr müssen die Aufnehmenden die Behandlungskosten in tatsächlicher Höhe selbst tragen oder sie müssen über das Sozialamt gem. § 4 / § 6 AsylbLG erbracht werden.

Die aufgenommenen Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“. Mit diesem Zusatz sind sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auch in anderen Leistungsgesetzen (etwa beim Kindergeld, Elterngeld usw.) bestehen ausländerrechtliche Sonderregelungen, so dass diese Sozialleistungen nur eingeschränkt

bezogen werden können. Hierzu sollen im Folgenden die detaillierten Regelungen dargestellt werden.

1. *Verpflichtungserklärung*
 1. *Dauer der Verpflichtungserklärung*
 2. *Umfang der Verpflichtungserklärung*
 3. *Bonitätsprüfung*
2. *Sozialleistungsbezug trotz Verpflichtungserklärung*
3. *Krankenversicherungsschutz*
 1. *gesetzliche Krankenversicherung*
 2. *Krankenhilfe nach dem AsylbLG*
4. *Sonstige Sozialleistungen*
 1. *AsylbLG*
 2. *Zugang zum Arbeitsmarkt*
 3. *Arbeitsförderung*
 4. *Familienleistungen*
 5. *Ausbildungsförderung*
 6. *Integrationskurs / Sprachkurse*

1. **Verpflichtungserklärung**

[§ 68 AufenthG](#) und die [Allgemeinen Verwaltungsvorschriften](#) dazu regeln die Grundlagen zur Verpflichtungserklärung. Detailliertere Regelungen finden sich ergänzend im [„Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung \(Oktober 2009\)“](#). Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem in einem [Urteil vom 14. April 2013](#) ergänzende Ausführungen zu diesen Grundlagen gemacht.

Eine Verpflichtungserklärung kann von „natürlichen und juristischen Personen (z.B. Unternehmen, karitativen Verbänden) abgegeben werden.“

a. Dauer der Verpflichtung

Die Verpflichtung soll sich auf den gesamten Aufenthalt erstrecken: *„vom Beginn bis zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltzweck“* ([AVwV Nr. 68.1.1.3](#)).

Die Verpflichtung endet also nicht mit Ablauf des ursprünglich erteilten Aufenthaltstitels, sondern erst mit der Ausreise oder der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels. Hierbei ist zu beachten, dass das Stellen eines Asylantrags und die Erteilung einer Aufenthaltsgestattung nach herrschender Meinung nicht zum Ende der Verpflichtung führt: *„Die Verpflichtung endet nicht, wenn der Ausländer nach einer Einreise mit einer Verpflichtungserklärung um Asyl nachsucht, da es sich bei der Aufenthaltsgestattung zur*

Durchführung des Asylverfahrens nicht um einen Aufenthaltstitel handelt.
(Bundeseinheitliches Merkblatt).

Allerdings würde nach erfolgreicher Durchführung des Asylverfahrens die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (i. d. R nach § 25 Abs. 2 AufenthG) zu einer (in diesem Fall wohl sogar rückwirkenden) Beendigung der Verpflichtung führen – ebenso wie die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels aus anderen Gründen (z. B. durch Eheschließung).

b. Umfang der Verpflichtung

Der Umfang einer Verpflichtungserklärung erstreckt sich laut § 68 Abs. 1 AufenthG auf den gesamten Lebensunterhalt eines Ausländers. Dieser umfasst laut AVwV Nr. 68.1.1.1 AufenthG *„außer Ernährung, Wohnung, Bekleidung und anderen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens insbesondere auch die Versorgung im Krankheitsfalle (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt) und bei Pflegebedürftigkeit“*.

Da die aufgenommenen Personen jedoch in aller Regel rechtlich keinen Zugang zu einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung erhalten werden (siehe unten), sind insbesondere die Kosten für Krankenbehandlung, bei Schwangerschaft, Pflegebedürftigkeit nicht ansatzweise kalkulierbar.

Aus diesem Grund hat bislang zumindest das **Land NRW** in seiner [Anordnung vom 26. September 2013](#) diese Kosten vom Umfang der Verpflichtungserklärung ausgenommen:

„Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Diese Leistungen sind nach §§ 4, 6 AsylbLG von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insoweit nicht.“

Das bedeutet, dass die genannten Kosten in tatsächlicher Höhe von den Sozialämtern im Rahmen des AsylbLG erbracht werden müssen und nicht durch die aufnehmenden Personen zu erstatten sind. Es ist davon auszugehen, dass die übrigen Bundesländer vergleichbare Regelungen erlassen werden.

c. Prüfung der Bonität

Bei der Prüfung, ob der sich Verpflichtende über ausreichendes eigenes Einkommen verfügt, *„verbietet sich hier eine schematische Prüfung, entscheidend ist, dass die Behörde nach dem Ergebnis ihrer Prüfung davon überzeugt ist, dass der sich Verpflichtende die eingegangene Verpflichtung erfüllen kann.“* (Bundeseinheitliches Merkblatt).

Allerdings: *„Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen*

nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten (...).“ Bei Unterschreiten der jeweiligen Pfändungsfreigrenzen kann „zur Vermeidung unzumutbarer Härten“ hiervon abgewichen werden, wenn zusätzlich zur Verpflichtungserklärung Sicherheitsleistungen wie etwa die Hinterlegung einer Kaution oder Bankbürgschaften erbracht werden.

Sollten im Fall der Aufnahme von Familienangehörigen die Voraussetzungen streng entsprechend dieser Vorgaben geprüft werden, würde der humanitäre Charakter der Anordnungen nahezu vollständig Makulatur: Nur noch Hochverdienende könnten Familienangehörige nachholen. Denn: Das pfändbare Einkommen gemäß der [Pfändungsfreigrenzentabelle](#) ist keineswegs identisch mit dem Netto-Einkommen oder dem SGB II-Bedarf – sondern deutlich höher. Zudem steigt der unpfändbare Betrag mit steigendem Erwerbseinkommen an. Selbst unter der Voraussetzung, dass Beiträge für die Krankenbehandlung in der Bonitätsprüfung unberücksichtigt bleiben, sind die Einkommensvoraussetzungen kaum zu erfüllen.

Beispiel 1:

Eine allein stehende Person möchte eine weitere allein stehende Person (etwa den volljährigen Bruder) nach Deutschland nachholen und hierfür eine Verpflichtungserklärung abgeben. Unter der Voraussetzung, dass die nachziehende Person kostenlos wohnen¹ kann und Krankenbehandlungskosten nicht berücksichtigt werden, müsste der sich Verpflichtende für seinen Bruder folgenden pfändbaren Einkommens **anteil** nachweisen können:

[Regelbedarfsstufe 1 des AsylbLG zur Sicherung des Existenzminimums](#) 354,00 €

Ein pfändbarer Einkommensanteil in dieser Höhe ist bei einer allein stehenden Person, die keine weitere gesetzliche Unterhaltsverpflichtung hat, laut geltender [Pfändungsfreigrenzentabelle](#) erreicht bei einem monatlichen Netto-Erwerbseinkommen von 1.560,- €.

¹ Das Bundesverwaltungsgericht stellt sich sogar auf den Standpunkt, dass selbst bei kostenlosem Wohnrecht dennoch ein Pro-Kopf-Anteil der Unterkunftskosten fiktiv als Bedarf berücksichtigt werden müsse. Dieser fiktive Mietanteil würde auf der anderen Seite allerdings das Einkommen des sich Verpflichtenden fiktiv erhöhen. Da dies weitestgehend ein Nullsummenspiel sein dürfte, soll dies bei der Berechnung außen vor gelassen werden. ([BVerwG, Urteil vom 14. April 2013; 10 C 10.12](#))

Beispiel 2:

Ein Ehepaar mit zwei Kindern (Mutter ist Alleinverdienerin, es bestehen für sie also gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber drei Personen) möchte die Eltern der Frau aus Syrien aufnehmen. Gemäß den oben genannten Vorgaben müsste folgender pfändbarer Einkommensanteil verfügbar sein:

Regelbedarfsstufe 2 ² :	318,00 €
Regelbedarfsstufe 2:	318,00 €
Gesamt:	636,00 €

Ein pfändbarer Einkommensanteil in dieser Höhe ist in der dargestellten Konstellation erreicht bei einem monatlichen Netto-Erwerbseinkommen in Höhe von etwa 3.440 €.

Bislang haben nach meiner Kenntnis die Länder NRW und Niedersachsen hiervon abweichende Regelungen beschlossen. Danach ist in diesen Bundesländern für die Bonitätsprüfung ein großzügigerer Maßstab anzulegen.

Nordrhein-Westfalen:

Das Land NRW geht in seinen [Anwendungshinweisen vom 26. September 2013](#) davon aus, dass für die Bonitätsprüfung lediglich der jeweilige pfändungsfreie **Grundfreibetrag** zuzüglich der Beträge für die Regelbedarfsstufe nach § 3 AsylbLG angesetzt werden sollte.

Das bedeutet für **Beispiel 1**, dass die Bonität als gesichert gilt, wenn folgendes Netto-Erwerbseinkommen zur Verfügung steht:

Pfändungsgrundfreibetrag für eine Person ohne weitere gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen	1050,00 €
plus Regelbedarfsstufe 1 des AsylbLG zur Sicherung des Existenzminimums	354,00 €
gesamt	1404,00 €

Nach Auffassung des Landes NRW ist ab diesem Netto-Erwerbseinkommen die Bonität für die Aufnahme einer Person gegeben.

² Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB XII könnte auch die Regelbedarfsstufe 3 (306,- €) in Betracht kommen. Diese ist im SGB XII vorgesehen für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

In **Beispiel 2** müsste nach den NRW-Regelungen folgendes Netto-Erwerbseinkommen zur Verfügung stehen:

Pfändungsgrundfreibetrag für eine Person mit gesetzlicher Unterhaltsverpflichtung für drei weitere Personen:	1880,00 €
plus Regelbedarfsstufe 2 gem. § 3 AsylbLG:	318,00 €
plus Regelbedarfsstufe 2 gem. § 3 AsylbLG:	318,00 €
gesamt:	2516,00 €

*Die Regelungen des Landes NRW sind also großzügiger als die oben dargestellten Grundsatz-Regelungen zur Bonitätsprüfung. Zu beachten ist, dass bei einem Einkommen, wie es das Land NRW als ausreichend vorsieht, keineswegs der gesamte Einkommensbetrag oberhalb des Pfändungsgrundfreibetrags auch tatsächlich pfändbar ist. So sind etwa im **Beispiel 1** lediglich 248,47 € und im **Beispiel 2** nur 190,03 € tatsächlich pfändbar. Dies ergibt sich daraus, dass nur ein gewisser prozentualer Anteil des übersteigenden Erwerbseinkommens pfändbar ist und der andere Teil als Anreiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als zusätzlicher Freibetrag belassen werden soll.*

Niedersachsen:

Das Land Niedersachsen hat in seinen [Anwendungshinweisen zur Aufnahmeanordnung](#) vom 3. September 2013 folgendes festgelegt:

„Hinsichtlich der Bonitätsprüfung kann zunächst davon ausgegangen werden, dass der Lebensunterhalt gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist, wenn eine monatliche Einkommenshöhe nachgewiesen wird, die die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO übersteigt. Der Bezug von Kindergeld bleibt hierbei unberücksichtigt. Eine zusätzliche Bedarfsberechnung in Bezug auf Lebensunterhalt und Krankenversicherung ist nicht erforderlich.“

Dies würde in **Beispiel 1** bedeuten, dass ein Netto-Erwerbseinkommen von 1.050 € als ausreichend angesehen würde und in **Beispiel 2** bedeuten, dass die Familie – ohne Kindergeld - ein Netto-Erwerbseinkommen von 1.880 € erzielen muss. Damit wäre etwa in Beispiel 2 ein Betrag von 1,03 € pfändbar. Dieser deckt zwar nicht annähernd den Lebensunterhalt der nachziehenden Familienangehörigen, aber die Bonität würde als gesichert gelten.

Auch an der niedersächsischen Regelung gibt es jedoch zwei Haken: Erstens ist selbst diese Einkommensvoraussetzung für viele Betroffenen nur sehr schwierig zu erfüllen; die Familienangehörigen von Arbeitslosen oder Geringverdienenden haben keine Chance auf ein Visum. Und zweitens würde dies langfristig ein Leben unterhalb des Existenzminimums bedeuten. Da eine derartige vollständige Privatisierung existenzieller Risiken nicht vertretbar ist, sollte nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durchaus trotz bestehender Verpflichtungserklärung die Beantragung von Sozialhilfeleistungen erwogen werden.

2. Sozialleistungsbezug trotz Verpflichtungserklärung

Sollte trotz bestehender Verpflichtungserklärung dennoch ein Antrag auf existenzsichernde Leistungen nach dem AsylbLG gestellt werden, führt dies nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem AsylbLG.

Zwar besagt § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG:

„Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gedeckt wird.“

Allerdings gilt dies eben nur, wenn der erforderliche Lebensunterhalt auch tatsächlich „gedeckt wird“. Falls die sich Verpflichtenden trotz einer gültigen Verpflichtungserklärung tatsächlich nicht für den Lebensunterhalt aufkommen sollten, so besteht sehr wohl ein Anspruch auf Leistungen. Es kann sich jedoch aus der Verpflichtungserklärung ein Erstattungsanspruch gegenüber demjenigen ergeben, der die Erklärung abgegeben hat.

Die Heranziehung zur Erstattung durch den sich Verpflichtenden ist jedoch keineswegs ein Automatismus; vielmehr ist dies eine Ermessensentscheidung, in der die Gesamtumstände umfassend geprüft werden müssen. So ist etwa zu prüfen, ob eine Heranziehung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.³

³ Im Falle der bosnischen Kriegsflüchtlinge hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 24.11.1998, 1 C 33/97) zur Frage eines Erstattungsanspruchs durch die Sozialbehörde gegenüber dem sich Verpflichtenden unten stehendes festgestellt. In den damaligen Fällen wurde vor der Einreise ebenfalls eine Verpflichtungserklärung vorausgesetzt, auf eine Bonitätsprüfung wurde jedoch weitestgehend verzichtet.

„Die das Ermessen eröffnenden besonderen Umstände der Aufnahme der Bosnienflüchtlinge geben zugleich Richtlinien für seine Ausübung. Die Ermessensermächtigung bezweckt eine gerechte Lastenverteilung zwischen dem Verpflichteten und der öffentlichen Hand. Dies erfordert in erster Linie, auf die Besonderheiten des Einzelfalls einzugehen, schließt aber Typisierungen nach Maßgabe entsprechender ermessensleitender Verwaltungsvorschriften unter übergeordneten Aspekten nicht aus. In die Erwägungen wird auf der einen Seite die Bedeutung der privaten Entscheidung einzubeziehen sein, durch Übernahme einer Unterhaltsverpflichtung substantiell zu den mit der Aufnahme der Bosnienflüchtlinge verbundenen Kosten beizutragen. Eine grundsätzliche Freistellung der Verpflichteten wäre damit ebensowenig vereinbar wie eine von allgemeinen Grundsätzen abweichende Handhabung der persönlichen Billigkeitsgründe. Auf der anderen Seite dürfen keine überzogenen Erwartungen an die Opferbereitschaft der Verpflichteten zugrunde gelegt werden. Sowohl eine nach allgemeiner Einschätzung unvorhersehbare oder weit überdurchschnittliche Dauer des bürgerkriegsbedingten Aufenthalts wie auch Störungen im Verhältnis des Verpflichteten zu den von ihm unterstützten Flüchtlingen oder deren Verhalten auf dem Arbeitsmarkt können eine Begrenzung der Erstattungspflicht bewirken. Unter dem Gesichtspunkt einer gerechten Lastenverteilung wird aber auch zu berücksichtigen sein, daß die staatliche Fürsorge für die Bosnienflüchtlinge, die - anders als die von der Klägerin unterstützte Familie - ohne Visum eingereist sind, insgesamt von der Allgemeinheit getragen worden ist. Der Gedanke der Solidarität, von dem der IMK-Beschluß vom 22. Mai 1992 ausgegangen ist, wird im vorliegenden Zusammenhang erneut in den Blick zu nehmen und - vornehmlich auf der Grundlage einer etwaigen politischen Leitentscheidung - in die Ermessenserwägungen einzustellen sein.

c) Der angefochtene Leistungsbescheid und der Widerspruchsbescheid enthalten keine Ermessenserwägungen und sind deshalb aufzuheben. (...) Der Ermessensfehler, der an sich nur die Heranziehung der Klägerin betrifft, macht den Bescheid insgesamt fehlerhaft.“

3. Krankenversicherungsschutz

a. gesetzliche Krankenversicherung

Ein kaum zu lösendes Problem dürfte in aller Regel die Erlangung ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die aufgenommenen Familienangehörigen sein. Relativ einfach ist eine Lösung nur dann, wenn es sich um Angehörige der erweiterten Kernfamilie handelt: Hierfür existiert die kostenfreie Familienversicherung, wenn die aufnehmende Person Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist. Dies gilt für:

- Ehegatten
- Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner_innen
- Kinder von familienversicherten Kindern
- Kinder bis 18 Jahre
- Kinder bis 23 Jahre, wenn sie nicht erwerbstätig sind
- Kinder bis 25 Jahre, wenn sie in Schul- oder Berufsausbildung oder im Freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sind
- Kinder ohne Altersbeschränkung bei Behinderung, wenn die Behinderung bereits bestanden hat, als noch die „normale“ Familienversicherung bestand,
- Stiefkinder und Enkel, wenn ihnen die aufnehmende Person „überwiegend“ Unterhalt gewährt,
- Pflegekinder in einem familienähnlichen Verhältnis, das dem Verhältnis zwischen Kind und den leiblichen Eltern ähnlich ist. Auch (volljährige) Geschwister, Onkel, Tante können in bestimmten Fällen „Pflegeeltern“ sein und damit die Familienversicherung begründen.

In den Fällen, in denen eine Familienversicherung nicht greift, ist eine Aufnahme in die Gesetzliche Krankenversicherung (außer im Falle der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) ausgeschlossen, da keine Versicherungspflicht existiert, wenn dem Grunde nach ein Anspruch auf Krankenhilfe nach dem AsylbLG besteht ([§ 5 Abs. 11 Satz 3 SGB V](#)).

Auch der Basistarif der Privatversicherung ist für die Betroffenen nicht zugänglich, da es hier einen vergleichbaren Ausschluss für Personen gibt, „*die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben*“ ([§ 193 Abs. 3 Nr. 3 VVG](#) – Gesetz über den Versicherungsvertrag).

b. Krankenhilfe nach dem AsylbLG

Daraus ergibt sich, dass die aufnehmenden Personen die Krankenbehandlungskosten in tatsächlicher Höhe aus der eigenen Tasche bezahlen müssen bzw. im Rahmen des AsylbLG vom zuständigen Sozialamt zu tragen sind. Zumindest in NRW ist in jedem Fall das Sozialamt zuständig, da die Krankenbehandlungskosten ausdrücklich nicht Teil der Verpflichtungserklärung sind.

Auch wenn die Kosten bei Krankenbehandlung, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung wie in NRW nicht von der Verpflichtungserklärung

umfasst sind, könnten die Sozialämter allerdings unter Umständen dennoch auf die Idee kommen, vorrangig die aufnehmenden Familienangehörigen in die Pflicht zu nehmen. Denn § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG stellt fest:

„Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen.“

Wer unter den Begriff des „Familienangehörigen“ fällt, geht aus der Formulierung des Gesetzes nicht hervor, so dass in der Vergangenheit häufig auch weiter entfernte Familienangehörige, die keinerlei gesetzliche Unterhaltsverpflichtung haben, herangezogen worden sind. Hierzu hat jedoch das Bundessozialgericht am 26. Juni 2013 ([Aktenzeichen: B 7 AY 6/11 R](#)) entschieden, dass die Konstruktion der „Bedarfsgemeinschaft“ des SGB II und SGB XII auch im AsylbLG analog definiert werden müsse. Dies bedeutet, dass etwa ein volljähriger, über 25jähriger Sohn und eine Schwiegertochter nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft sind. Insofern kann auch nicht ihr Einkommen oder Vermögen für die Kosten einer Krankenbehandlung herangezogen werden, falls keine Verpflichtungserklärung darüber abgegeben worden ist.⁴

Krankenbehandlungskosten werden nach § 4 bzw. § 6 AsylbLG erbracht. Der Leistungsumfang ist jedoch im Vergleich zur gesetzlichen Krankenversicherung deutlich eingeschränkt und umfasst nur „die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung“ bei „akuten Erkrankungen und Schmerzzustände“ „einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen“. (§ 4 Abs. 1 AsylbLG).

Zusätzlich sind entsprechend dem Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung für Schwangere und Wöchnerinnen die „ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.“ Auch die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sind zu übernehmen.

Zusätzlich sieht § 6 Abs. 1 AsylbLG die Übernahme von Kosten vor, *„wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“*

⁴ „§ 7 AsylbLG definiert nämlich weder eigenständig die Begriffe des Einkommens und Vermögens, noch bestimmt er, wessen Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen ist. Die Regelungen des AsylbLG sind vielmehr unvollständig; sie setzen nach der historischen Entwicklung des AsylbLG, Sinn und Zweck, Wortlaut des § 7 AsylbLG und der gesamten Systematik des Gesetzes unausgesprochen voraus, dass in diesen Punkten - einschließlich der Bedarfsdeckungsfiktion - dieselben Kriterien gelten wie im Sozialhilferecht allgemein. Im Sinne einer dynamischen Konzeption muss deshalb insoweit bei Anwendung des AsylbLG auf die jeweiligen Vorschriften des Sozialhilferechts zurückgegriffen werden. Die Vorstellung des Gesetzgebers ist es, Personen, die dem AsylbLG unterfallen, soweit es die Frage der Berücksichtigung von Einkommen Dritter betrifft, weder schlechter noch besser zu behandeln als sonstige Ausländer, die nach § 23 SGB XII Sozialhilfeleistungen beziehen.“

Dies bedeutet zum einen, dass unter "Familienangehörigen" in § 7 Abs 1 Satz 1 AsylbLG wie im SGB XII nicht der volljährige Sohn der Klägerin und die Schwiegertochter zu verstehen sind.“ (BSG, 26.6.2013, Terminbericht, AZ: B 7 AY 6/11 R

Hierunter kann auch die Behandlung chronischer und nicht-schmerzhafter Erkrankungen fallen, etwa eine Psychotherapie, die Behandlung einer Traumatisierung oder die Kosten für ein Hörgerät. Auch Kosten bei Pflegebedürftigkeit oder Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind über § 6 AsylbLG zu erbringen.

Leistungsberechtigte nach der Krankenhilfe des AsylbLG erhalten in der Regel keine Versichertenkarte, sondern müssen sich (außer in Fällen der Notfallbehandlung) vor einer Behandlung einen Krankenschein vom Sozialamt ausstellen lassen. Die Kostenübernahme von planbare Behandlungen muss im Vorhinein beantragt werden.

Eine [ausführliche Zusammenfassung zur Krankenbehandlung im Rahmen des AsylbLG](#) hat Georg Classen vom Berliner Flüchtlingsrat erstellt.

Die eingeschränkte Krankenbehandlung des AsylbLG ist ein Hauptkritikpunkt am Sondersystem des Asylbewerberleistungsgesetzes. Es ist höchste Zeit, dass dieses Gesetz abgeschafft und tatsächlich ein umfassender Krankenversicherungsschutz für alle in Deutschland lebenden Personen eingeführt wird.

4. Zugang zu Sozialleistungen

Die aufgenommenen Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“. Damit werden diese bundesweit die erste Gruppe von Flüchtlingen sein, die eine solche Aufenthaltserlaubnis aus diesem Grunde erhalten werden. In diesem Fall besteht eine ganze Reihe sozialrechtlicher Benachteiligungen und Ausschlüsse, die im folgenden dargestellt werden sollen.

1. AsylbLG

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist, besteht dem Grunde nach kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Vielmehr besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dies ergibt sich aus den gesetzlichen Ausschlüssen in [§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II](#) bzw. [§ 23 Abs. 2 SGB XII](#) i. V. m. [§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG](#).

Innerhalb der ersten vier Jahre besteht ein grundsätzlicher Leistungsanspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Nach einem vierjährigen tatsächlichem Leistungsbezug der Grundleistungen besteht Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, die in Art und Höhe entsprechend der Regelungen des SGB XII erbracht werden.

2. Zugang zum Arbeitsmarkt

Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG besteht von Beginn des Aufenthalts an ein zustimmungsfreier Zugang zu jeder Beschäftigung ([§ 31 BeschV – Beschäftigungsverordnung](#)).

Das bedeutet, dass die Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht beteiligt wird und auch keine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt werden darf. Die Ausländerbehörde vermerkt auf dem Beiblatt zur Aufenthaltserlaubnis: „Jede

Beschäftigung ist gestattet“ oder eine vergleichbare Formulierung. Falls die Ausländerbehörde als Nebenbestimmung „Beschäftigung nur mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit“ oder ähnliches vermerken sollte, ist dies ein Fehler und man sollte dies umgehend korrigieren lassen.

Für die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist allerdings die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich.

3. Arbeitsförderung

Für die Unterstützung einer Arbeitsaufnahme ist für den betroffenen Personenkreis ausschließlich die Bundesagentur für Arbeit und nicht das Jobcenter zuständig. Die aufgenommenen Flüchtlinge sollten sich bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend bzw. arbeitslos melden und aktiv Beratung und Vermittlungsleistungen einfordern. Hierauf besteht ein gesetzlicher Anspruch. Viele weitere Leistungen (Förderung im Rahmen eines persönlichen Vermittlungsbudgets usw.) sind Ermessensleistungen. Auch die Kostenübernahme für einen Sprachkurs oder für das Anerkennungsverfahren eines ausländischen Berufsabschlusses kann durch die Arbeitsagentur erfolgen, wenn dies für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erforderlich ist.

Zu möglichen Fragen der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses sind zudem Informationen auf der Internetseite www.anererkennung-in-deutschland.de erhältlich. Hier gibt es auch Informationen zum [Netzwerk IQ](#), das in den Bundesländern Anerkennungsberatungsstellen betreibt.

4. Familienleistungen

Kindergeld:

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist, nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen.

Voraussetzung ist, dass die Person sich bereits seit drei Jahren in Deutschland aufhält und zum Zeitpunkt des Kindergeldbezugs erwerbstätig ist (auch ein Minijob reicht aus), Arbeitslosengeld I bezieht oder in Elternzeit ist. ([§ 62 Abs. 2 Nr. 2 und 3 EStG](#) bzw. [§ 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BKGG](#)). Normalerweise ist ein Elternteil die anspruchsberechtigte Person, die diese Voraussetzungen erfüllen muss.

Aus diesem Grund kann die *aufnehmende* Person selbst natürlich dennoch Anspruch auf Kindergeld für ein *aufgenommenes* Kind mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“ haben. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der aufnehmende Elternteil die deutsche Staatsbürgerschaft, eine Niederlassungserlaubnis oder eine andere Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Beispiel:

Frau L. lebt in Deutschland und hat eine Niederlassungserlaubnis. Sie nimmt ihre 20jährige Tochter und ihren zweijährigen Enkelsohn bei sich auf. Die beiden letzteren erhalten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“. Frau L. hat mit ihrer Niederlassungserlaubnis Anspruch auf Kindergeld für ihre Tochter, die sich dafür jedoch arbeitssuchend melden muss. Die Tochter selbst hat zumindest in den ersten drei Jahren keinen Anspruch auf Kindergeld für ihren Sohn. Allerdings kann Kindergeld auch für in den Haushalt aufgenommene Enkelkinder gezahlt werden. In diesem Fall empfiehlt es sich also, wenn Frau L. als Großmutter Kindergeld für ihren Enkelsohn beantragt.

Kindergeld wird grundsätzlich auch für Stiefkinder und für Pflegekinder gezahlt. Für volljährige Kinder wird Kindergeld bis zum 21. Geburtstag gezahlt, wenn das Kind arbeitslos ist und bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet ist. Bis zum 25. Geburtstag wird Kindergeld gezahlt, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet oder ausbildungsplatzsuchend ist. Für Kinder mit Behinderung kann dauerhaft Kindergeld gezahlt werden.

Die allgemeinen Regelungen zum Kindergeld sind in einem [Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit](#) zusammen gefasst.

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz ist zudem keine Sozialleistung, sondern eine steuerrechtliche Leistung. Insofern besteht keine Gefahr, dass für diese Leistung eine Erstattungspflicht im Rahmen der Verpflichtungserklärung drohen könnte.

Elterngeld:

Auch für den Bezug von Elterngeld muss der elterngeldberechtigte Elternteil (mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“) bereits seit drei Jahren in Deutschland leben. ([§ 1 Abs. 7 Nr. 2 und 3 BEEG](#)) Er muss jedoch nicht zugleich erwerbstätig sein, da diese Regelung am 10. Juli 2012 [vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist](#).

Personen mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder deutscher Staatsbürgerschaft können aber natürlich dennoch Anspruch auf Elterngeld für ein aufgenommenes Kind besitzen.

Auch bei einem Bezug von Elterngeld (Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro) droht keine Erstattungspflicht im Rahmen der Verpflichtungserklärung, da es sich hierbei um eine unpfändbare Leistung handelt ([§ 54 Abs. 3 SGB I](#)).

Betreuungsgeld:

Beim Betreuungsgeld gelten die gleichen ausländerrechtlichen Voraussetzungen wie beim Elterngeld. ([§ 4a BEEG](#))

Unterhaltsvorschuss:

Beim Unterhaltsvorschuss gelten die gleichen ausländerrechtlichen Voraussetzungen wie beim Kindergeld. ([§ 1 Abs. 2a UhVorschG](#))

Kinderzuschlag:

Der Kinderzuschlag kann für Kinder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG „wegen des Krieges im Heimatland“ nicht gezahlt werden, da für diese Kinder eine Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nicht vermieden werden kann – wegen ihres grundsätzlichen Anspruchs auf Leistungen nach dem AsylbLG. ([§ 6a BKGG](#))

5. Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung wird für eine schulische Ausbildung sowie für ein Studium nach BAFöG und für betriebliche Ausbildungen nach den §§ 56 ff. SGB III erbracht. Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG bestehen keine ausländerrechtlichen Sonderregelungen. Es besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung wie für deutsche Staatsbürger.

In den Verwaltungsvorschriften zum BAFöG sind zudem Regelungen formuliert, die für ausländische Staatsbürger in bestimmten Fällen ein Überschreiten der Altersgrenze ermöglichen, „wenn für die Anerkennung seines im Aussiedlungsland/Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigt“.

6. Integrationskurs / Sprachkurse

Die aufgenommenen Personen können auf eigenen Antrag zu einem Integrationskurs zugelassen werden, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. ([§ 44 Abs. 4 AufenthG](#))

Das Bundesamt kann die Betroffenen auf Antrag im Rahmen seines Ermessens von den Kosten befreien, „wenn diese für den Teilnehmereberechtigten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde.“ ([§ 9 IntV](#))

Auch die Bundesagentur für Arbeit kann die Kosten im Rahmen der Arbeitsförderung übernehmen, wenn die Betroffenen dort arbeitsuchend gemeldet sind und ein Integrationskurs für die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erforderlich ist.

Daneben besteht die Möglichkeit, zu berufsbezogenen Sprachkursen im Rahmen des ESF/BAMF-Programms zugelassen zu werden, wenn die Betroffenen Teilnehmer_innen in einem Projekt des [XENOS-Programms für Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge](#) sind.